

Statuten und Reglement

des

akademischen Rede- und Lese-Vereines.

I.

Der akadem. Rede- und Lese-Verein ist eine Bildungsanstalt der Akademiker, die ihre politischen Kenntnisse vermehren, und sich die nothwendigen Formen parlamentarischer Beredsamkeit aneignen wollen. Er ist kein Clubb, der irgend einen politischen Parteizweck verfolgt.

II.

Zur Erreichung dieses Doppelzweckes wird eine Leseanstalt die vorzüglichsten politischen Journale und staatswissenschaftlichen Werke bieten, und ein Redesaal zu parlamentarischen Debatten eröffnet sein.

III.

Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt. Jedes Mitglied zahlt einen bestimmten Geldbeitrag.

IV.

Jedes Mitglied hat das auf seine Person eingeschränkte Recht, die Vereinsanstalten zu benutzen, und in Plenarversammlungen an der Leitung der Vereinsgeschäfte Theil zu nehmen.

V.

Die Plenarversammlungen werden vom Comité einberufen, und fassen gültige Plenarbeschlüsse nach Stimmenmehrheit, wenn wenigstens 100 Mitglieder anwesend sind.

VI.

Vor die Plenarversammlung gehören a) die Wahl und Auflösung des Comité's, b) die Annahme und Abänderung der Statuten, c) Geldangelegenheiten, die eine Auslage von 200 fl. C. M. auf einmal betreffen, d) außerordentliche Motionen, die auf die Existenz und das Wohl des Vereines wesentlichen Einfluß haben.

VII.

Eine Plenarversammlung findet regelmäßig alle 3 Monate zur Berichterstattung über die bisherige Geschäftsverwaltung statt. In der letzten vierteljährigen Plenarversammlung eines jeden Jahres gibt das Comité einen Gesamtausweis und allgemeinen Rechenschaftsbericht, der gedruckt und unter die Mitglieder vertheilt wird.

VIII.

Das Comité besteht aus 13 Mitgliedern, verwaltet unentgeltlich die Geschäfte, vollzieht die Beschlüsse der Gesellschaft, und haftet ihr solidarisch für die Vermögensgebarung.

IX.

Als Verwaltungsrath hat das Comité einen Director mit einem Director=Stellvertreter an der Spitze und wählt 2 Secretäre, 1 Cassier, 1 Dekonomen, 1 Rechnungs=Revidenten aus seiner Mitte, welche ihr Amt nach besonderen Instructionen verwalten. Zur Fassung eines gültigen Comité=Beschlusses ist die Anwesenheit von 7 Mitgliedern nothwendig, die nach Stimmenmehrheit entscheiden.

X.

Das ganze Comité wird auf 1 Jahr gewählt. Jedes Comité=Mitglied ist wieder wählbar.

XI.

Jedes Mitglied hat das Recht über ein einzelnes Comité=Mitglied beim Comité Beschwerde zu führen. Das Comité entscheidet, ob das betreffende Comité=Mitglied vor einer Plenarversammlung in Anklagestand zu versetzen sei oder nicht. Im ersten Falle beruft es eine Plenarversammlung und ist jedenfalls für seinen Beschluß verantwortlich.

XII.

Das ganze Comité kann auf Antrag von 20 Mitgliedern von einer eigens zu diesem Zwecke zusammenberufenen Plenarversammlung vor dem Verlauf eines Jahres zur Verantwortung und zum Rücktritt verhalten werden.

XIII.

Die Bibliothek des Lesevereines wird unter der Aufsicht des Comité's nach bestimmten Instructionen von einem besoldeten Custos verwaltet.

XIV.

Die einzelnen Comité=Mitglieder wechseln nach einem bestimmten Turnus in der Leitung der parlamentarischen Debatten ab, die Secretäre führen das Protocoll der Mitglieder und Gäste, und der vom Präsidenten genau formulirten Fragen, Motionen und Beschlüsse.

XV.

Einzelne Comité=Mitglieder übernehmen nach freiwilligem Einverständnis specielle Zweige der Staatswissenschaften, um auf Interpellation der Mitglieder während der Debatte aus ihren Fächern wo möglich die

nöthige Auskunft zu geben, und Bericht über die Arbeiten der aus der ganzen Gesellschaft zu bildenden und ihrer Leitung anvertrauten Sectionen zu erstatten.

XVI.

Der Präsident und die andern Comité-Mitglieder sprechen, wenn sie in ihrer Eigenschaft das Wort ergreifen, von ihren Plätzen, sonst dürfen sie und jedes andere Mitglied nur von der Tribune aus sich an der Debatte betheiligen. Jenes Comité-Mitglied, in dessen Fach die Debatte einschlägt, ergreift ohne besondere Erlaubniß des Präsidenten, so oft es dieß zur speciellen Leitung der Debatte für nothwendig hält, das Wort.

XVII.

Kein Redner hat das Recht über eine halbe Stunde zu sprechen, außer wenn es der Präsident auf den Wunsch des Auditoriums erlaubt.

XVIII.

Mit Ausnahme der Besprechung wichtiger Tagesereignisse kann keine Debatte statt finden, die nicht wenigstens 2 Tage früher vom Comité oder einem der Mitglieder angekündigt wurde. Die Redner, die sich an der angekündigten Debatte betheiligen wollen, schreiben sich am Abend der Ankündigung ein. Doch gibt der Präsident auch andern Rednern vor dem Schlusse der Debatte das Wort. Die eingeschriebenen Redner haben abwechselnd den Vorrang nach der Reihe ihrer Einzeichnung für oder wider den Gegenstand der Debatte, andern Rednern gibt der Präsident in der Ordnung das Wort, in dem er ihre Zeichen bemerkt hat. Doch hat kein Redner das Recht, über den Gegenstand einer angekündigten Debatte mehr als einmal zu sprechen, außer bei Berichtigung grober Mißverständnisse, entstellter Thatfachen und bei Persönlichkeiten. Ueber andere Ausnahmefälle entscheidet das Comité. Eine Motion wird nur dann Gegenstand der Debatte, wenn sie wenigstens von Einem Mitgliede unterstützt wird. Der Motionssteller spricht zuerst und hat das Recht nach Anhörung des für und wider, seine Motion mit einer Schlussrede zur Abstimmung zu bringen.

XIX.

Der Präsident ruft bei wesentlichen Abschweifungen vom Thema, bei verletzenden Ausdrücken gegen den Monarchen, bei Schmähungen persönlicher Art, bei groben Beleidigungen des moralischen Zartgefühls, den Redner zur Ordnung, und nimmt ihm beim dritten vergeblichen Rufe zur Ordnung, das Wort.

XX.

Das Comité bestimmt nach Stimmenmehrheit die Tagesordnung. Jede Sitzung kann durch den Präsidenten, und auf Antrag eines Mitgliedes nach Stimmenmehrheit, geschlossen werden.

XXI.

Kein Mitglied hat das Recht die Debatten des Vereines im Namen desselben ohne Plenarbeschluss und ohne die Redaction und Unterschrift des Comité's zu veröffentlichen.

XXII.

Fremde Akademiker erhalten für den Leseverein Gastkarten auf 8 Tage unentgeltlich. In den Redesaal und zur Tribune haben ebenfalls die Gäste des Lesevereines, in die Gallerie des Redesaales aber auch die vom Comité auf Vorschlag von Mitgliedern mit Eintrittskarten versehenen Nichtakademiker Zutritt.

XXIII.

Die Ausschließung einzelner Mitglieder wird durch einen bestimmten Plenarbeschluß geregelt werden.

XXIV.

Zur Aufhebung des Rede- und Lese-Vereines ist ein von wenigstens zwei Drittel aller Mitglieder gefaßter Beschluß nothwendig, worauf das Gesamtvermögen des Vereines realisirt, und zu einem von den Botanten bestimmten Zwecke verwendet wird.

Wien, den 6. Juni 1848.

Von dem Vereins-Comité.



Sammlung L. A. Frankl